

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 10.03.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 10. März 1894.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o 42. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 27. Februar 1894, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.
- N^o 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1894, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zoll-Regulativs.

N^o 42.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.
Oldenburg, 1894 Februar 27.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die bestehende Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf wird folgender Weise abgeändert.

Die neue Grenze beginnt am Bürgermoor, westlich an dem von S. H. Crone zu Tweel erworbenen Placken, Flur 18,

Parzelle 760 der Gemeinde Crapendorf, geht dann 2125,8 Meter in westsüdwestlicher grader Richtung bis an den beim „Wehlande“ belegenen Placken des Drittelerben Joh. Bernh. Heinrich Kempe, Theilungsplacken Nr. 31 der Bether Mark, Gemeinde Crapendorf und bildet dessen nördliche Grenze, von dort 1514,7 Meter in grader westlicher Richtung bis an die nordwestliche Ecke des dem Kaufmann Hermann Koter in Cloppenburg gehörenden Plackens, Nr. 1a der Bether Mark, Gemeinde Crapendorf, bildet dort einen spitzen Winkel und führt in grader, fast nördlicher, etwas nach Osten neigender Richtung in der Länge von 1236,6 Meter bis zur nordöstlichen Ecke eines dem Gutsbesitzer Max Bothe zu Stedingmühlen aus dem Bühren=Ambühren=Stalförder Schullenrevier überwiesenen Plackens beim „Kirchenmoor“, Nr. 1 des Bühren=Ambühren=Stalförder Schullenreviers, Gemeinde Crapendorf, geht dann fast im rechten Winkel abbiegend 3363,5 Meter in grader Linie nach Westen zu einem Punkte östlich vom Wege von Petersfeld nach Garrel, welcher die nordöstliche Ecke der der Forstverwaltung in „den langen Tannen“ überwiesenen Fläche bildet, läuft hier im stumpfen Winkel 531 Meter lang nach Norden mit etwas Abweichung nach Westen an der Grenze der Forstfläche entlang, biegt dann wieder im stumpfen Winkel nach Westen und geht genau in westlicher Richtung zwischen der Forstfläche und der Fläche des Landeskulturfonds in einer Länge von 1655,7 Meter bis an die Friesoyther Gemeindegrenze.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Februar 1894.

(L. S.)

Peter.

Janjen.

Mußenbecher.

№. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zoll-Regulativs.

Oldenburg, 1894 Februar 24.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. M. zur Ergänzung und Aenderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zoll-Regulativs (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888, Gesetzblatt Bd. 28, S. 719 flg.) Folgendes beschlossen:

1. Die Ziffer 11 a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie der §. 23 Abj. 3 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Wenn die eingegangenen Massengüter nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weiter geführt werden sollen, so kann auf Antrag des Waarendisponenten, sofern ein dem deklarierten Gewicht entsprechender Abgabebetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungsorte durch zwei auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher der Station oder der Güterabfertigungsstelle oder der Vertreter eines solchen sein muß. Ueber das Ergebnis der Ermittlung ist von dem Zollpflichtigen binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden Frist diesem Amte eine durch die Beamten, welche die Verwiegung vorgenommen haben, ausgestellte Wägebeseinigung vorzulegen.“

2. In Nummer 11 b Absatz 1 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie im §. 23 Abs. 4 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs werden die Worte:
 „nicht mehr als zwei Jahre“
 abgeändert in
 „nicht mehr als drei Jahre“.

Oldenburg, 1894 Februar 24.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.